

Fußach, 29.05.2021 Bearb: rmo Sportausschuss

Richtlinien zur Gewährung von Sportförderungsbeiträgen durch die Gemeinde Fußach

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Diese erfolgt nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.

I. Förderungsberechtigte

Sportvereine, die ihren Sitz in Fußach haben, die allen Fußacherinnen und Fußacher offen stehen und die einem Vorarlberger Sportverband angehören.

II. <u>Verwendungszweck</u>

Folgende Förderungsbeiträge sind vorgesehen:

1. Grundsubvention

Jeder Sportverein erhält pro Jahr eine Grundsubvention.

Diese beträgt: bis 20 Mitglieder € 500,00 21-100 Mitglieder € 1.000,00

über 100 Mitglieder € 1,500,00

2. Subvention für Trainer und Übungsleiter

hier gelten die Bestimmungen des Landes Vorarlberg (Förderungshöhe wie vom Land Vorarlberg)

- a) Trainerentschädigung (nur für Nachwuchstraining)
- b) Übungsleiterentschädigung (nur für Nachwuchstraining)

3. Kinder- und Jugendförderung

Die Kinder- und Jugendförderung soll jene Vereine unterstützen, die sich auch zur Aufgabe gemacht haben mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten.

Die Kinder und Jugendlichen sind im Antrag detailliert anzuführen.

von 0 bis 18 Jahre € 70,--

Bedingung ist, dass der Nachwuchs in Fußach wohnhaft ist. Mitgliedsbestätigung (Einzahlungsschein) und das Formular der Gemeinde mit Namensliste müssen beim Antrag beigefügt sein.

4. Investitions subventionen max. € 1.000,--

Unterstützung für die Anschaffung von Sportgeräten.

Dem Antrag ist ein entsprechender Kostenvoranschlag oder eine Kostenaufstellung beizulegen.

Insbesondere ist bekanntzugeben, ob und inwieweit der Förderungswerber auch von anderen Stellen (Land, Fachverband u.ä.) für diese Vorhaben Förderungsmittel beantragt und erhalten hat/wird.

5. <u>Leistungssubventionen max. € 400,--</u>

Der Leistungs- und Spitzensport soll finanziell unterstützt werden.

Zuschüsse werden für Spitzenplatzierungen (1-3 Rang bei Staatsmeisterschaften, 1-3 Rang bei Europameisterschaften, 1-3 Rang bei Weltmeisterschaften u.ä.) zur Abdeckung der auf Grund weiterer Fahrtstrecken erhöht anfallenden Kosten gegeben.

Voraussetzung zur Erlangung der Leistungssubvention ist die Vorlage von Teilnehmerlisten, Ergebnislisten sowie von Orginalrechnungen samt entsprechenden Zahlungsbelegen über die angefallenen Kosten.

Insbesondere ist bekanntzugeben, ob und inwieweit der Förderungswerber auch von anderen Stellen (Land, Fachverband u.ä.) für diese Vorhaben Förderungsmittel beantragt und erhalten hat/wird.

Für Mannschaften:

Förderung orientieren sich an der Größe der Mannschaft. Die Höhe ist den Einzelförderungen angeglichen.

6. Veranstaltungssubventionen

Schüler-, Jugend- und Breitensportveranstaltungen sowie sportliche Großveranstaltungen

(Österr. Meisterschaften, Int. Meetings, etc.) werden von der Gemeinde Fußach unterstützt.

Diese Subvention unterliegt den politischen Gremien, die über die jeweilige Höhe im Einzelfall entscheiden.

Die Beurteilung der Anträge erfolgt nach den anfallenden Kosten und nach der Teilnehmerzahl.

Dem Antrag ist ein entsprechender Kostenvoranschlag oder eine Kostenaufstellung und die Teilnehmerzahl beizulegen.

Insbesondere ist bekanntzugeben, ob und inwieweit der Förderungswerber auch von anderen Stellen (Land, Fachverband u.ä.) für diese Vorhaben Förderungsmittel beantragt und erhalten hat/wird.

III. Antrag

- 1. Förderungsbeiträge können nur auf Grund schriftlicher Anträge bewilligt werden.
- 2. Anträge können nur mittels beim Gemeindeamt Fußach aufliegender Formulare gestellt werden.
- 3. Antrag auf Gewährung der Grundsubvention können von Jahresbeginn bis spätestens 15.09. abgegeben werden.
- 4. Antrag auf Gewährung der Jugendförderung für das laufende Jahr (abgelaufene Saison) sind bis spätestens 15.09. zu stellen. (immer rückwirkend)
- 5. Antrag auf Gewährung von Investitionssubvention, Leistungssubvention oder Veranstaltungssubvention können von Jahresbeginn bis spätestens 15.09. abgegeben werden.
- 6. Anträge, die später als der 15.09 bei der Gemeinde eingelangt sind, werden nicht mehr behandelt. Gültig ist das Eingangsdatum.
- 7. Der Förderungswerber hat auf Verlangen Auskunft über die Vereinsstatuten und die Vereinsorgane zu geben.

IV. Förderungszusagen

- 1. Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- 2. Für die den Vereinen zugesprochene Grundsubvention sowie die Übungsleiterentschädigung muss keine Abrechnung vorgelegt werden.

- 3. Für die den Vereinen zugesprochene Leistungssubvention (II. Pkt. 5) sowie Veranstaltungssubvention (II. Pkt. 6) kann eine detaillierte Abrechnung mit Belegen verlangt werden.
- 4. Für die den Vereinen zugesprochene Investitionssubvention (II. Pkt. 4) hat der Förderungswerber auf' Verlangen die Überprüfung der Ausführung der geförderten Leistung durch Einsicht in die betreffenden Bücher und Belege und durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu geben.
- 5. Förderungen müssen zurückgezahlt werden, wenn:
 - a) die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerber erlangt wurden, oder
 - b) die geförderte Leistung nicht erbracht wurde oder
 - c) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder
 - d) die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen vom Förderungswerber nicht erfüllt wurden.
- 6. Die Prüfung der zur Förderung eingereichten Unterlagen obliegt dem jeweiligen Sportausschuss der Gemeinde Fußach.

Diese Richtlinien zur Gewährung von Sportförderungsbeiträgen durch die Gemeinde Fußach wurden vom Gemeindevorstand in der Sitzung am 29.06.2021 beschlossen.